

**Gemeinsamer Bericht**  
**nach § 293a Aktiengesetz (AktG)**  
**des Vorstands der QSC AG**  
**und**  
**der Geschäftsführung der 01098 Telecom GmbH**  
**über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**  
**vom 25. März 2009**  
**zwischen der**  
**QSC AG, Köln,**  
**- nachfolgend „QSC“ genannt -**  
**und der**  
**01098 Telecom GmbH, Köln,**  
**- nachfolgend „01098 Telecom“ genannt -**

**I. Allgemeines**

Der Vorstand der QSC und die Geschäftsführung der 01098 Telecom erstatten hiermit über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der QSC und der 01098 Telecom den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG).

**II. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

QSC hat am 25. März 2009 mit 01098 Telecom einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „Gewinnabführungsvertrag“) unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der QSC und der Gesellschafterversammlung der 01098 Telecom abgeschlossen. Folgende Gremienzustimmungen liegen vor:

- Vorstandsbeschluss der QSC vom 24. März 2009,
- Aufsichtsratsbeschluss der QSC vom 25. März 2009,
- Zustimmung der Gesellschafterversammlung der 01098 Telecom in notariell beurkundeter Form vom 26. März 2009.

Der Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der QSC am 20. Mai 2009 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat der QSC werden der Hauptversammlung der QSC vorschlagen, dem Gewinnabführungsvertrag mit 01098 Telecom zuzustimmen.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der QSC bedarf gemäß § 293 Abs. 1 S. 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Gemäß

§ 294 Abs. 2 AktG wird der Gewinnabführungsvertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der 01098 Telecom eingetragen worden ist.

### **III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

#### **1. Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Situationen**

Die 01098 Telecom wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 2. Juli 2008 mit Sitz in Köln unter der Firma Kolibri 113. GmbH gegründet und am 25. Juli 2008 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 63649 eingetragen. Am 11. November 2008 wurde die 100%ige Beteiligung der VRB Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH, Berlin an der Gesellschaft auf die QSC AG übertragen.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 11. November 2008 wurde die Satzung geändert, insbesondere die Firma in 01098 Telecom GmbH geändert. Zudem wurden Herr Dietmar Becker und Herr Christof Sommerberg zu Geschäftsführern bestellt. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 20. November 2008. Das Grundkapital der 01098 Telecom GmbH beträgt 25.000,00 EUR, ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgegenstand der 01098 Telecom ist die Erbringung von technischen Leistungen und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, insbesondere aber nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der Vermarktung der Verbindungsnetzbetreiberkennzahl 01098. 01098 Telecom ist Lieferant der Ventelo GmbH, einer 100%igen Beteiligung der QSC AG und hat ansonsten keine weiteren Endkundenbeziehungen.

01098 Telecom hat derzeit keine eigenen Mitarbeiter und wickelt ihr operatives Geschäft mithilfe von Dienstleistern ab. Wichtigste Dienstleister sind dabei QSC, die Ventelo GmbH und die Deutsche Telekom AG.

#### **2. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist es für QSC möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen.

Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Gewinnabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftssteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Diese ertragssteuerlichen Organschaften haben den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Ohne die Organschaft könnten negative Ergebnisse der 01098 Telecom nur im Wege des Verlustvortrags bei dieser zukünftig genutzt werden.

## **IV. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags**

Die wesentlichen Regelungen des Gewinnabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden.

### **1. Gewinnabführung**

01098 Telecom ist gemäß § 1 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn entsprechend § 301 AktG an QSC abzuführen. § 301 AktG grenzt den Betrag der Gewinnabführung ein. Gemäß § 301 S. 1 AktG ist der abzuführende Gewinn der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) ist möglich, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist, und QSC zustimmt. Auf Verlangen der QSC sind freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB), die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Vorvertraglich gebildete andere Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge sowie Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrags erfolgte) dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages verwendet werden. Mit Blick auf die im Regierungsentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vorgesehene Änderung des § 301 AktG und des § 268 HGB, mit deren Inkrafttreten im April/Mai 2009 gerechnet werden kann, sind auch nach § 268 Abs. 8 HGB-E ausschüttungsgesperzte Erträge von der Gewinnabführung ausgenommen. § 268 Abs. 8 HGB-E lautet:

„(8) Erträge aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens oder latenter Steuern sowie aus der Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten oder Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen abzüglich eines Verlustvortrags oder zuzüglich eines Gewinnvortrags dem Gesamtbetrag der Erträge mindestens entsprechen.“

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der 01098 Telecom, in dem der Gewinnabführungsvertrag in Kraft tritt. Da der Gewinnabführungsvertrag mit Eintragung in dem für die 01098 Telecom zuständigen Handelsregister in Kraft tritt, handelt es sich um eine Rückwirkung der Gewinnabführung zum Geschäftsjahresanfang. Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit Ablauf des Tages der Feststellung des Jahresabschlusses der 01098 Telecom für das betreffende Geschäftsjahr fällig und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Hierbei handelt es sich um eine übliche Regelung im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags.

## **2. Verlustübernahme**

QSC ist nach § 2 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der 01098 Telecom entsprechend § 302 AktG auszugleichen, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Gewinnabführungsvertrags. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 302 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Damit ist insbesondere auf die gesetzliche Verzichts- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt auch ab Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrags mit Handelsregistereintragung rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der 01098 Telecom fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

## **3. Steuerumlage**

In § 3 des Gewinnabführungsvertrags ist eine Steuerumlage von der QSC auf 01098 Telecom vorgesehen. Danach ist QSC berechtigt, für die Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer von 01098 Telecom eine Umlage zu erheben. Ferner ist jeweils eine Regelung zur Berechnung der Umlage, zur Entstehung und Fälligkeit des Umlage- bzw. Erstattungsbetrags getroffen. Danach wird die Berechnung der Umlage von der QSC im Einklang mit der jeweils aktuellen Gesetzeslage und der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorgenommen. Der Umlage- bzw. Erstattungsbetrag entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres, zu dem er wirtschaftlich gehört, und wird nach Mitteilung der Berechnung an 01098 Telecom fällig. QSC hat das Recht, bereits während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Umlagebetrag zu verlangen.

## **4. Jahresabschluss**

In § 4 des Gewinnabführungsvertrags ist eine Regelung hinsichtlich der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der 01098 Telecom und hinsichtlich des Ausweises des entstandenen Gewinns bzw. Verlusts getroffen. Danach hat 01098 Telecom den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der QSC ausgewiesen wird. Der Jahresabschluss der 01098 Telecom ist vor seiner Feststellung der QSC zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Ferner ist der Jahresabschluss der 01098 Telecom vor dem Jahresabschluss der QSC zu erstellen und festzustellen. Im Fall der gleichen Lage der Geschäftsjahre der QSC und der 01098 Telecom gilt Folgendes: Endet das Geschäftsjahr der 01098 Telecom zugleich

mit dem Geschäftsjahr der QSC, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der 01098 Telecom im Jahresüberschuss der QSC für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

## **5. Wirksamwerden und Dauer**

§ 5 des Gewinnabführungsvertrags enthält Regelung zum Wirksamwerden und der Dauer des Gewinnabführungsvertrags.

Zunächst wird in § 5 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags die gesetzliche Regelung des § 293 AktG für QSC bzw. § 293 AktG analog für die 01098 Telecom wiedergegeben. Der Vertrag steht nämlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der 01098 Telecom und der Zustimmung durch die Hauptversammlung der QSC.

§ 5 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags regelt das Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags. Danach wird der Vertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der 01098 Telecom wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der 01098 Telecom, in dem er im Handelsregister des Sitzes der 01098 Telecom eingetragen wird. Dieser Zeitpunkt ist als Anfangszeitpunkt definiert. Der Gewinnabführungsvertrag gilt also rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres der 01098 Telecom, in dem die Handelsregistereintragung geschieht. Der Vertrag ist mit Rückwirkung geschlossen, um die Vorteile der ertragsteuerlichen Organschaft bereits für das Geschäftsjahr 2009 nutzen zu können.

§ 5 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine Regelung zur Vertragsdauer und zur Kündbarkeit. Der Gewinnabführungsvertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich erstmals nach Ablauf des fünften Zeitjahres nach dem Beginn des Geschäftsjahres der 01098 Telecom, für das eine körperschaftssteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft erstmals anerkannt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt werden. Die Laufzeit des Vertrags ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine körperschaftssteuerliche Organschaft mit Blick auf die steuerliche Mindestlaufzeit gemäß §§ 14 Abs. 1 Nr. 3, 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllt sind. Sofern der Gewinnabführungsvertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft im Gewinnabführungsvertrag aufgeführt. Wichtige Gründe sind danach insbesondere auch solche im Sinne des § 14 Abs. 1 Ziff. 3 S. 2 KStG sowie der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der 01098 Telecom. Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere auch angesehen werden die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Organbeteiligung durch QSC, bzw. die

Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbare Rechtsakte der QSC oder der 01098 Telecom, falls dem jeweils wesentliche Interessen der Gläubiger oder der gekündigten Partei nicht entgegenstehen. QSC ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet.

§ 5 Abs. 4 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine Formvorschrift zur Kündigung. Danach hat die Kündigung des Gewinnabführungsvertrags durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 5 Abs. 5 des Gewinnabführungsvertrags nimmt Bezug auf die Gläubigerschutzvorschrift des § 303 AktG. Danach hat QSC den Gläubigern der 01098 Telecom gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten, wenn der Vertrag endet.

## **6. Sonstiges und Schlussbestimmungen**

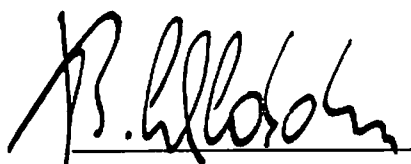
Der Gewinnabführungsvertrag enthält im übrigen die üblichen Sonstigen und Schlussbestimmungen betreffend eine salvatorische Klausel, das Schriftformerfordernis für Ergänzungen und Änderungen des Vertrags und das anwendbare Recht.

## **V. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Gewinnabführungsvertrags**

In dem Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der 01098 Telecom zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der 01098 Telecom nicht vorhanden sind; QSC ist an der 01098 Telecom zu 100 % unmittelbar beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen.

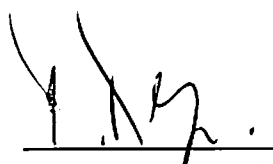
Da QSC unmittelbar alle Geschäftsanteile der 01098 Telecom hält, bedurfte es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Köln, den 25. März 2009



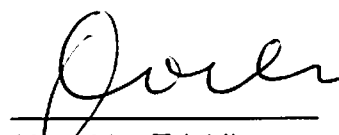
(Dr. Bernd Schlobohm)

Vorstand  
QSC AG



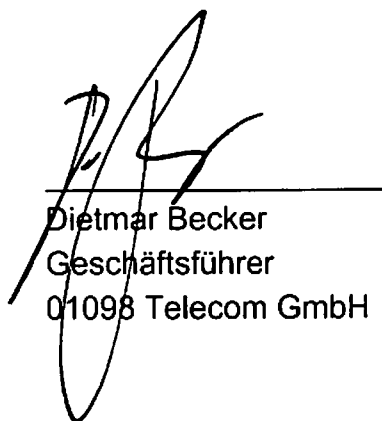
(Markus Metyas)

Vorstand  
QSC AG



(Joachim Trickl)

Vorstand  
QSC AG



Dietmar Becker  
Geschäftsführer  
01098 Telecom GmbH



Christof Sommerberg  
Geschäftsführer  
01098 Telecom GmbH